



Königlich Sächsischer Gemeindeverband

Pressemitteilung und offener Brief

28. Mai 2021

Transkript

Diese Pressemitteilung als offener Brief richtet sich an die gesamte Bevölkerung Sachsens.

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) berichtete in dem unten benannten Artikel und Fernsehbeitrag über die Bekanntgabe zur Eröffnung der Wahllisten der originären Gebietskörperschaft in einer derart verfälschenden Weise, daß es einer Richtigstellung bedarf.

Zu beanstandender Pressebericht vom 21. Mai 2021:

<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/reichsbuerger-missbrauchen-gemeinde-tafeln-verfassungsschutz-100.html>

Zu beanstandender Fernsehbeitrag vom 25. Mai 2021 19:00 Uhr:

„Reichsbürger plakatieren in der Oberlausitz“

<https://www.mdr.de/video/mdr-videos/a/video-521430.html>

Richtigstellung:

Die Bekanntgabe zur Eröffnung der Wahllisten der originären Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ist innerhalb des Territoriums des Bundesstaates Sachsens als eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 134 des örtlich gültigen Strafgesetzbuches zu sehen und wird bei jeder böswilligen Beschädigung auch als Wahlbehinderung begriffen und zur Anzeige gebracht. In diesem Zusammenhang ist das rechtmäßige Zustandekommen der originären Gebietskörperschaft nachweisbar.

Stellungnahme:

Offenbar erzeugt die rechtmäßige Benutzung der öffentlichen Anschlagtafeln bei den Initiatoren dieses Presseberichtes und Fernsehbeitrages Unbehagen, obwohl diese Anschlagtafeln öffentliches Eigentum sind. Es wird im Bericht und Fernsehbeitrag versucht, einen Mißbrauch zu unterstellen, der nicht gegeben ist. Die Nutzung öffentlicher Anschlagtafeln und anderer öffentlicher Stellen für die Bekanntmachung von Wahlen ist wohl eher normal als ungewöhnlich. Ein Mißbrauch läge nur dann vor, wenn die öffentlichen Aushänge in Wirklichkeit privat wären oder es sich bei diesen Aushängen nicht um die Bekanntmachung gesetzlicher Wahlen handeln würde.



Das vermeintliche „Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen“ ist dem Pressebericht zu Folge der Meinung, daß „Reichsbürger“ gewalttätig seien und schmückt dies mit Statistiken. Einer wirklichen Faktenprüfung in Bezug auf den Königlich Sächsischen Gemeindeverbund hält diese Behauptung jedoch nicht Stand.

Die Gebietskörperschaft des Königlich Sächsischen Gemeindeverbundes läßt bereits in ihrem Namen erkennen, daß es sich hier um Wahlen innerhalb eines anderen Rechtskreises handeln muss, als den aus der Zeit des Nationalsozialismus zwischen 1933 bis 1945, in welchem der Begriff „Reichsbürger“ seinen Ursprung hat. Eine derartige Verleumdung verbittet sich der Königlich Sächsische Gemeindeverbund grundsätzlich mit seinem Bekenntnis zum Völkerrecht, zu den Menschenrechten und verweist auf das höchstrichterliche Urteil aus dem Prozeß Tillessen vom 6. Januar 1947.

Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat alle von ihr abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben der indigenen Sachsen wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze. Dies betrifft alle Boden- und Geburtsrechte innerhalb der zum Gemeindeverbund gehörenden Gemeinden, deren indigene Einwohner und alle sächsischen Gemeinden in denen gültige Landesgesetze Beachtung finden müssen.

Es ist anzuzweifeln, ob das „Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen“ in Bezug auf diese genannte völkerrechtliche Verpflichtung seiner Aufgabe gerecht wird.

Hiermit wird

1. die Beweisführung für die pauschalen Anschuldigungen gegen die Gemeindemitglieder
 2. eine Rechtheherleitung insbesondere der wiederholten Duldung und offenkundigen Unterstützung des Behinderungsversuchs freier Wahlen indigener Einwohner Sachsens oder
 3. eine Richtigstellung durch das „Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen“, als Untergliederung des Bundes seit dem 03. November 1992 in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingetreten, gefordert.
- Diese Aufforderung ist an dessen Präsident Dirk-Martin Christian gerichtet.

Die Gemeindemitglieder
des Königlich Sächsischen Gemeindeverbundes

https://ks-gemeinden.org/?Aktuelles__28._Mai_2021



Bei böswilliger Beschädigung u. dgl. von öffentlichen Bekanntmachungen u. dgl.
ist der § 134 des örtlich gültigen Stafgesetzbuches zu beachten.